Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1406

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 65109 — 5126/67

Bonn, den 13. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

nebst Vermerk.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 30 vom 11. Februar 1967 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 1. Februar 1967

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 8 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381) — in der Fassung der Achten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 31. Mai 1965 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 114 vom 24. Juni 1965), zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste vom 28. Dezember 1965 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 29. Dezember 1965), wird in Teil I (Abschnitt D Kontrolliste sonstiger Waren) und in Teil II (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1967

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Anlage zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste

I. In Teil I Abschnitt D (Kontrolliste sonstiger Waren) wird die Nummer 2 gestrichen.

II. Teil II (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Kapitel 6 werden hinter der Überschrift „Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels" folgende Angaben eingefügt:

   Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend:
   andere als Maiblumenkeime
   0601 60 ruhend B *);

   am Ende der Seite 23 wird folgende Fußnote angefügt:

   *) Genehmigungsbedürftig ist nur die Ausfuhr von Waren niederländischen Ursprungs nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (s. § 43 a AWV).

2. Hinter der Warennummer 0701 41 werden folgende Warennummern eingefügt:

   0701 42 Rosenkohl .... G
   0701 43 Rotkohl .... G
   0701 44 Weißkohl .... G
   0701 45 Wirsingkohl .... G

3. Hinter der Warennummer 0701 85 wird folgende Warennummer eingefügt:

   aus 0701 92 Stangen-(Bleich-)Sellerie .... G.

4. Im Text der Warennummer aus 7342 00 wird die Angabe „Teil I A, C und D" durch die Angabe „Teil I A und C" ersetzt; die Ausnahme Nr. 4 wird gestrichen.

Vermerk

Betr.: **Zehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung —**

Der NATO-Rat hat das in seinem Beschluß vom 21. November 1962 vorgesehene Embargo für Stahlrohre mit einem Außendurchmesser von mehr als 19 Zoll gegenüber den Ländern der Länderliste C aufgehoben (siehe Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft im Bundesanzeiger Nr. 231 vom 10. Dezember 1966). Die Änderung in I und II Nr. 4 der Anlage zum Verordnungsentwurf stellt die Rechtslage, wie sie vor Erlaß des Großrohrembargos bestanden hat, wieder her.

Durch die Änderung in II Nr. 1 der Anlage zum Verordnungsentwurf wird in der Ausfuhrliste der in § 43 a AWV in der Fassung der Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 23. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 521) vorgesehenen Beschränkung für die Ausfuhr von Blumenzwiebeln niederländischen Ursprungs nach Ländern außerhalb der EWG Rechnung getragen.

Die Änderungen in II Nr. 2 und 3 der Anlage zum Verordnungsentwurf sind durch die Verordnung Nr. 41 des Rats der EWG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 69 vom 19. April 1966, S. 1013/66) bedingt, durch die Rosen-, Rot-, Weiß-, Wirsing-Kohl und Stangen-(Bleich-)Sellerie in die Qualitätsnormenregelung der Verordnung Nr. 23 des Rats der EWG über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 965/62) aufgenommen worden sind. Auf der Einfuhrseite ist der EWG-Regelung durch die Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 8. Juli 1966 (BAnz. Nr. 130 vom 16. Juli 1966) entsprochen worden.